



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

1. Sitzung vom 20.02.2025

LNR 9119

TNR 9

1.237 Wahlen durch Grosser Gemeinderat

Wahl Vertreter/in des Grossen Gemeinderates in den Vorstand der Musikschule

Zuständig für das Geschäft: Büro GGR

Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

Gemäss den Statuten der Musikschule Münchenbuchsee, Artikel 12, sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Grossen Gemeinderat in den Vorstand der Musikschule zu wählen.

Dem GGR werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

- Stettler Silvia, SVP
- Dorothea Ambrosio, SP
- Manuela Gerwer, GFL

Ermittlung der Wahlergebnisse:

- Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinigt. In allfälligen weiteren Wahlgängen entscheidet das relative (einfache) Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch das Präsidium zu ziehende Los.
- Das Mehr wird anhand der eingegangenen Wahlzettel ermittelt. Leere und ungültige Wahlzettel fallen ausser Betracht. Absolutes Mehr = gültige Wahlzettel / 2 (+1).

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	Statuten der Musikschule Münchenbuchsee	Art. 12
Zuständigkeit GGR	Statuten der Musikschule Münchenbuchsee	Art. 12
Finanzkompetenz	-	-
Verfahren	GO GGR	Art. 43ff

Antrag

Der GGR wählt 2 GGR-Mitglieder in den Vorstand der Musikschule.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Verantw. Behördenkontrolle (zum Vollzug: Wahlanzeige verfassen, Behördenkontrolle und Website anpassen, Listen anpassen)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 10 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 10. März 2025, in Kraft.